


**Änderungsantrag 1 zu Antrag 1**
**Antragsteller:** Diözesanvorstand Freiburg

**Antragsgegenstand:** Satzungsänderung Ziffern 56, 76, 98

**Die Bundesversammlung möge beschließen:**

Die Ziffern 56, 76 und 98 der Satzung der DPSG werden wie folgt geändert und ergänzt:

56. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. ~~Der Bezirksvorstand~~ Die *Bezirksstufenleitung* lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung. *Ist das Amt der Stufenleitung nicht besetzt, dann fällt die Einberufung und die Leitung der Konferenz an den Bezirksvorstand.*

76. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. ~~Der Diözesanvorstand~~ Die *Diözesanstufenleitung bzw. die Fachreferentin / der Fachreferent* laden dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung *bzw. bei der zuständigen Fachreferentin / dem zuständigen Fachreferenten. Ist das Amt der Stufenleitung bzw. der Fachreferentin / des Fachreferenten nicht besetzt, dann fällt die Einberufung und die Leitung der Konferenz an den Diözesanvorstand.*

98. In der Regel findet für jede Altersstufe und jedes Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. ~~Der Bundesvorstand~~ Die *Bundesstufenleitung bzw. die Fachreferentin / der Fachreferent* laden dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung *bzw. der jeweiligen Fachreferentin / dem jeweiligen Fachreferenten. Ist das Amt der Stufenleitung bzw. der Fachreferentin / des Fachreferenten nicht besetzt, dann fällt die Einberufung und die Leitung der Konferenz an den Bundesvorstand.*

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	Mehrheit
Enthaltungen:	4



Drucksache 4a

